



Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer vom 27.07.2012

Aufgrund des Art. 3 abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt der Markt Wellheim folgende Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt sind.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz:

- (1) Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2013
 - für jeden 1. Hund, der nicht unter Absatz 2 fällt 30,00 Euro
 - für jeden 2. Hund, der nicht unter Absatz 2 fällt 35,00 Euro
 - für jeden 3. und weiteren Hund, die nicht unter Absatz 2 fallen jeweils 40,00 Euro
 - für jeden gefährlichen Hund i.S.d. Absatzes 2 400,00 Euro
- (2) Als gefährliche Hunde gelten Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Dies sind derzeit die Hunderassen Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu oder Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) a) Hunde, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund vermutet wird, solange der zuständigen Behörde nicht nachgewiesen wird, dass, diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, sind stets die in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit aufgeführten Hunderassen.

Dies sind derzeit folgende:

- | | | |
|---|----------------------|-----------------------------|
| - Alano | - American Bulldog | - Bullmastiff |
| - Bullterrier, | - Cane Corso | - Dog Argentino |
| - Dogue de Bordeaux | - Fila Brasileiro | - Mastiff |
| - Mastin Espanol | - Mastino Napoletano | - Perro de Presa Mallorquin |
| - Perro de Presa Canario (Dogo Canario) | | - Rottweiler |

Gleiches gilt für Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen als von Absatz 2 Satz 1 erfassten Hunden.

b) Unabhängig hiervon können im Einzelfall u. a. auch Schäferhunde, Dobermänner, Boxer, Deutsche Dogge, Terrier oder Mischlinge und Kreuzungen der genannten Rassen als Kampfhunde eingestuft werden, wenn Anhaltspunkte für ihre Aggressivität bekannt sind oder wenn sie mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Mensch oder Tieren ausgebildet wurden.

c) Brauchbare Jagdhunde sind in aller Regel keine Kampfhunde.

§ 6 Steuerermäßigungen:

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte vom Hundesteuersatz für jeden 1. Hund (z.Zt. 15,00 Euro) ermäßigt für
 1. Hunde die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Der Jagdschein ist vorzulegen.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes für jeden 1. Hund nach § 5 Abs. 1.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Lauf des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke vom Markt Wellheim ab 01.01.2013 ausgegeben.

Diese Hundesteuermarke soll bei jedem Ausführen des Hundes gut sichtbar am Hundeshalsband angebracht werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft

Wellheim, den 27.07.2012
Markt Wellheim

Robert Husterer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer wurde am 27.07.2012 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.07.2012 angeheftet und am 14.08.2012 wieder abgenommen

Wellheim, den 27.07.2012

Robert Husterer
1. Bürgermeister